

III. Anordnungen von öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen

1. Gesetz, Verordnung oder Verfügung

Öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen, die sich als materielle Enteignungen auswirken können, werden durch Gesetz, Verordnung oder Verfügung angeordnet. So heisst es in StGH 1967/2³⁹², dass sich die Beschränkung des Eigentums nach Art. 34 und 35 LV auf ein Gesetz stützen können müsse, der Vollzug jedoch in der Regel durch «generelle oder spezielle Verwaltungsakte» erfolgen müsse. Meistens handelt es sich dabei um Verfügungen, die in Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung ergehen. Als Beispiel kann die Unterschutzstellung eines erhaltenswürdigen Denkmals genannt werden.³⁹³ Eigentumsbeschränkungen, bei denen sich die Frage der Entschädigung stellt, können auch unmittelbar in einem Gesetz oder einer Verordnung enthalten sein. Dazu zählen beispielsweise die Unterschutzstellung besonders schützenswerter Gebiete und Naturdenkmäler³⁹⁴ oder die Verpflichtung inländischer Verleger und Drucker, zwei Freiemplare ihrer Werke an die Liechtensteinische Landesbibliothek abzuliefern.³⁹⁵

2. Verfassungsmässige Legalbeschränkungen

Nach ständiger Praxis des Staatsgerichtshofes kann eine mit Art. 34 und 35 LV vereinbare Legalbeschränkung des Eigentums, «die aus Gründen des öffentlichen Wohles im Prinzip der Sozialpflichtigkeit des Eigentums geboten ist», wie dies beim Grundverkehrsgesetz der Fall ist, nicht als entschädigungspflichtige materielle Enteignung angesehen werden.³⁹⁶

392 StGH 1967/2, Entscheidung vom 6. Mai 1968, ELG 1967 bis 1972, S. 219 (222); zu Eigentumsbeschränkungen gemäss Naturschutzgesetz siehe VBI 1999/19, Entscheidung vom 14. April 1999, nicht veröffentlicht, S. 9 ff.

393 Art. 10 ff. i. V. m. Art. 21 DSchG; für die Schweiz siehe BGE 112 Ib 263.

394 Art. 17 und 20 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 NSchG.

395 Art. 4 Gesetz betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek; für die Schweiz siehe BGE 93 I 708.

396 StGH 1982/65, Urteil vom 9. Februar 1983, LES 1/1984, S. 1 (3); StGH 1988/20, Urteil vom 27. April 1989, LES 3/1989, S. 125 (129).